

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung für das verarbeitende Gewerbe

KOM (91) 56 endg.; Ratsdok. 5128/91

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat nimmt von dem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung für das verarbeitende Gewerbe grundsätzlich zustimmend Kenntnis. Er teilt die Auffassung von der Notwendigkeit einer vereinheitlichten Erhebungsmethode im Bereich der industriellen Produktionsstatistik im Interesse der Gemeinschaftsstatistik, einer verbesserten Vergleichbarkeit der Produktionsstatistik in den Mitgliedsstaaten untereinander und zum Aufbau einer solchen Statistik in den Mitgliedstaaten, soweit sie über diese nicht oder nicht in vollem Umfang verfügen.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991 ...

190/1/91

EG
Wi

2. Der Bundesrat befürwortet die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Festlegung des Berichtskreises (grundsätzlich Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten), des Erhebungsrhythmus (im allgemeinen jährlich) und der Erhebungsmerkmale, ferner die Aufstellung einer aus der gemeinschaftlichen Systematik der Wirtschaftszweige, der NACE Rev. 1, abgeleiteten Klassifikation.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, die in Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Vorschlags vorgesehenen Bestimmungen, wonach ein Repräsentationsgrad von 90 % der Inlandsproduktion in der jeweiligen NACE Rev. 1-Klasse erreicht werden soll, auf ihre Praktikabilität hin zu überprüfen. Angesichts der ständig schwankenden Produktion in immerhin 265 Klassen erscheinen die Variationsmöglichkeiten in Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Vorschlages nur theoretisch. Die Flexibilität der amtlichen Statistik und die Möglichkeiten zur Feinsteuerung in den Stichprobenmethoden sollten nicht überschätzt werden.

Zur Frage des Erhebungsrhythmus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Kommission darlegt, welche Produktgruppen für einen monatlichen bzw. vierteljährlichen Erhebungsrhythmus in Betracht gezogen werden und unter welchen Umständen die Kommission solche kürzeren Erhebungszeiträume für angebracht hält. Im übrigen sollte die Klassifikation mit der damit verbundenen Kombinierten Nomenklatur baldmöglich bekannt gegeben werden.

EG
Fz
In
Wi

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags darauf hinzuwirken, daß Artikel 2 Abs. 3 dahingehend geändert wird, daß nicht die Menge und der Wert der abgesetzten Produktion, sondern die Menge und der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion erfaßt werden.

Zur zuverlässigen Beobachtung des Konjunkturverlaufs auf der Grundlage der Produktionsstatistiken ist es erforderlich, nicht nur die in den Berichtszeiträumen abgesetzte Produktion, sondern die Produktion einschließlich der im Berichtszeitraum noch nicht abgesetzten Waren zu erfassen. Dementsprechend sollten die Produktionsstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft die zum Absatz bestimmte Produktion erfassen. Der bisherige Verordnungsvorschlag würde deshalb zu einer zusätzlichen Belastung der befragten Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Erweiterung des Erhebungskatalogs führen.

EG
In
Wi

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß in Artikel 5 Abs. 1 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt wird:

"deren inhaltliche Einzelheiten die Kommission festsetzt".

Die Befugnis der Kommission zur Gestaltung der Fragebögen ist auf die materiellen Vorhaben zu beschränken. Technische und formale Einzelheiten sollten aus Gründen der Praktikabilität durch nationale Stellen festgelegt werden können.

EG
Wi

5. Darüber hinaus weist der Bundesrat bezüglich Artikel 7 Abs. 3 darauf hin, daß hiernach auch Informationen für 1992 übermittelt werden sollen. Dabei könnte es ein zeitliches Problem geben. Die zugehörige Klassifikation ist vom Ministerrat der EG noch nicht verabschiedet worden. Die Umschlüsselung muß aber bis Juli 1992 vorliegen, damit sie den betroffenen Unternehmen für die Erhebung rechtzeitig mitgeteilt werden kann.

EG
Wi

6. Der Bundesrat erhebt Bedenken dagegen, den in Artikel 9 und 10 des Vorschlages vorgesehenen Ausschuß nur als Beratenden Ausschuß auszugestalten. Eine Regelung, wonach die Kommission die Stellungnahmen des Ausschusses nur "soweit wie

1901/91

möglich" zur berücksichtigen hat und ein Abweichen von seinen Empfehlungen nicht rechtfertigen muß, vermag der Bedeutung eines solchen Ausschusses unter föderativ-demokratischen Gesichtspunkten nicht gerecht zu werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Konstruktion hinzuwirken, die den Mitgliedstaaten im Ausschuß mehr Mitspracherechte einräumt. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß das im Vorschlag vorgesehene Verfahren durch das Verfahren des sog. Regelungsausschusses ersetzt werden sollte.

EG
In

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, daß der Standard der Geheimhaltungsbestimmungen nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes durch die beabsichtigte Verordnung nicht unterschritten wird.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf einer Verordnung (EWG, EURATOM) des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallende Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1989 (BR-Drucksache 176/89 Beschluß) wurde die Bundesregierung ausdrücklich gebeten, darauf hinzuwirken, daß der nach dem Bundesstatistikgesetz gewährleistete Geheimhaltungsschutz durch EG-Verordnungen nicht verschlechtert wird. Die in Artikel 7 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Vorschriften ermöglichen jedoch eine erheblich großzügigere Datenweitergabe, als sie nach den Vorschriften für die Bundesstatistik (§ 16 BStatG) zulässig sind.